

mer vorliegen. Im Meldeverfahren für die Sozialversicherung (DEÜV) ändert sich für den Arbeitgeber nichts.

Dieses Verfahren wird nur angestoßen, wenn eine neue Beschäftigung aufgenommen wird. Beschäftigungen, die bereits bestehen, werden nicht mehr überprüft.

6 Checkliste: Schein-/ Selbständigkeit

Da die Unterscheidung zwischen einer selbständigen und einer scheinselfständigen Tätigkeit in der Praxis nicht ganz einfach ist, kann Ihnen die Checkliste auf der folgenden Seite bei der Einschätzung weiterhelfen. Sind in Ihrem Fall zwei oder mehr Kriterien erfüllt, kann eine Scheinselbständigkeit vorliegen. Diese Arbeitshilfe ersetzt im Einzelfall allerdings kein Anfrageverfahren bei der DRV Bund oder dem Finanzamt.

Checkliste: Schein-/Selbständigkeit	
	Trifft zu
Der Auftragnehmer ist gegenüber dem beauftragenden Unternehmen weisungsgebunden, und zwar <ul style="list-style-type: none"> • zeitlich, • fachlich und • örtlich. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Der Auftragnehmer hat keine Unternehmerinitiative bzw. kein Unternehmerrisiko.	<input type="checkbox"/>
Der Auftragnehmer wird in den Betrieb des Auftrag- bzw. Arbeitgebers eingegliedert und/oder in den betrieblichen Ablauf einbezogen.	<input type="checkbox"/>
Für die Leistung des Auftragnehmers wird ein festes Entgelt vereinbart und gezahlt.	<input type="checkbox"/>
Das gezahlte Entgelt ist vergleichbar mit dem Arbeitsentgelt eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers.	<input type="checkbox"/>
Keine Eigenvorsorge möglich aufgrund eines erhöhten Entgelts.	<input type="checkbox"/>
Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Urlaub mit Entgeltfortzahlung.	<input type="checkbox"/>
Den Arbeitsumfang bestimmt nicht der Auftragnehmer.	<input type="checkbox"/>
Der Auftragnehmer beschäftigt im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit keinen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450 € im Monat übersteigt. (Vorsicht: Besonderheiten bei angestellten Familienangehörigen.)	<input type="checkbox"/>
Der Auftragnehmer ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.	<input type="checkbox"/>
Der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten.	<input type="checkbox"/>
Die Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen (z.B. Werbemaßnahmen, Visitenkarten, eigene Briefköpfe).	<input type="checkbox"/>
Die Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die der Auftragnehmer für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hat.	<input type="checkbox"/>

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.